3. Presse ist nur die Veröffentlichung von Druckerzeugnissen im (Rahmen des) öffentlichen (allgemeinen) Interesse(s), in öffentlicher Funktion, nicht hingegen in einem bloßen Geschäftsinteresse der Veröffentlicher oder in einem bloßen Vergnügungs- (einschließlich Sensations-) Interesse der Leser. Über diese Abgrenzung des Begriffs Presse s. vor allem *Posse,* Ernst: Über Wesen und Aufgaben der Presse. Ein Beitrag zur Reform der Presse und des Preßgesetzes, Tübingen (Mohr) 1917. Presse in diesem Sinne ist nur die Veröffentlichung politisch-kulturell-weltanschaulicher Nachrichten und Stellungnahmen sowie die sonstige sachliche Berichterstattung in Zeitungen und Zeitschriften. Der Presse-Charakter kommt dabei nicht notwendig nur ganzen Zeitungen und Zeitschriften zu; vielmehr läßt sich nur für das einzelne konkrete Druckwerk sagen, ob es Presse-, Geschäfts- oder Vergnügungsprodukt ist. Selbst in der „Bildzeitung" gibt es Presse; vgl. etwa die Leitartikel von „Hans im Bild".

Hinsichtlich der künftigen Gesetzgebung über das Pressewesen vgl. die Erwägungen *von Mangoldts*, Kommentar[1] Anm. 4 zu Art. 5, S. 63—65.